

# SPURGRUPPE

Mensch und Umwelt

## Statuten der Spurgruppe Mensch und Umwelt

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "SPURGRUPPE Mensch und Umwelt", im Folgenden "SPURGRUPPE" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die SPURGRUPPE ist eine parteiungebundene politische Gruppierung und Aktionsgemeinschaft der Bevölkerung von Oberrohrdorf und Umgebung.

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### 2. Zweck

Die SPURGRUPPE will in der Bevölkerung von Oberrohrdorf und Umgebung das verantwortungsbewusste Denken und Handeln im Einklang mit der Natur und Umwelt fördern.

### 3. Mittel und Finanzen

Die SPURGRUPPE sucht ihr Ziel zu erreichen durch:

- Vermittlung von Kontakten und Informationen
- Aktionen in der Öffentlichkeit
- Stellungnahmen zu entsprechenden Sachfragen
- Aktive Teilnahme am politischen Geschehen der Gemeinde

Die SPURGRUPPE beschafft ihre Mittel durch

- jährliche Mitgliederbeiträge,
- Spenden,
- Erträge aus Aktionen und Kollekten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in Oberrohrdorf oder in der Umgebung wohnhaft ist.

Wer seinen Mitgliederbeitrag bezahlt hat, ersucht die Mitgliederversammlung um Aufnahme.

Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag dreimal hintereinander nicht bezahlen, werden im folgenden Jahr auf der Mitgliederliste nicht mehr aufgeführt.

Ein Austritt auf Ende Jahr kann dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### 5. Organe

Die Organe der SPURGRUPPE sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## 6. Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, insbesondere auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung darf über angekündigte Geschäfte beschliessen. Über Statutenrevisionen, Auflösung bzw. Vereinigung mit andern Vereinen befindet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung des Mitgliederbeitrages

## 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Vertretung nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand organisiert die Mitgliederversammlungen und schlägt Aktionsprogramme vor. Seine Sitzungen sind für alle Mitglieder offen.

## 8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und berichtet an der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## 9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 10. Auflösung

Im Fall einer Auflösung ist das Vermögen einer möglichst den Zielen der SPURGRUPPE entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

## 11. Schlussbestimmungen und Revision

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. November 1988 beschlossen und traten gleichzeitig in Kraft.

Anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 26. Februar 1993 und vom 10. September 2014 wurden diese mit Zweidrittelsmehrheit revidiert.

Oberrohrdorf, 10. September 2014

Für die Revision:  
Gertrud Meier

Marcus Wanger

